

# RS OGH 1978/11/21 4Ob531/78, 3Ob604/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.1978

## Norm

GmbHG §18 Abs2

## Rechtssatz

Ist schon im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich Kollektivvertretung vorgesehen oder wird den Geschäftsführern diese Form der Vertretung durch Gesellschafterbeschuß vorgeschrieben, dann sind nach Wegfall eines Geschäftsführers die restlichen nicht befugt, die Gesellschaft nunmehr allein zu vertreten; in diesem Falle muß vielmehr innerhalb angemessener Frist die erforderliche Ergänzung des Vorstandes erwirkt oder im Wege einer Satzungsänderung eine neue Vertretungsregelung getroffen werden. Dabei ist es Sache des Registergerichtes, von Amts wegen auf die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes hinzuwirken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 531/78

Entscheidungstext OGH 21.11.1978 4 Ob 531/78

Veröff: SZ 51/162 = GesRZ 1979,34

- 3 Ob 604/82

Entscheidungstext OGH 01.12.1982 3 Ob 604/82

nur: Ist schon im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich Kollektivvertretung vorgesehen oder wird den Geschäftsführern diese Form der Vertretung durch Gesellschafterbeschuß vorgeschrieben, dann sind nach Wegfall eines Geschäftsführers die restlichen nicht befugt, die Gesellschaft nunmehr allein zu vertreten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0059925

## Dokumentnummer

JJR\_19781121\_OGH0002\_0040OB00531\_7800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>